

Kapellmann | Postfach 190 115 | 40111 Düsseldorf

Stadt Monheim
Rathausplatz 2
40789 Monheim am Rhein

vorab per E-Mail: stadtplanung@monheim.de

Düsseldorf, 16.08.2023

Vorhabenbezogener Bebauungsplan 74B „Eschenweg“

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit zeigen wir an, dass wir die rechtlichen Interessen

heim am Rhein vertreten. Eine auf uns lautende Vollmachten fügen wir diesem Schreiben **bei**.

Gegenstand unserer anwaltlichen Tätigkeit ist der von der Stadt Monheim am Rhein angestrebte Bebauungsplan 74B „Eschenweg“.

1 Sachverhalt

Ausweislich der im Internet veröffentlichten Beschlussvorlage betreibt die Stadt Monheim am Rhein zurzeit das Verfahren zum Beschluss des Bebauungsplans 74B „Eschenweg“. Der Internetseite der Stadt Monheim am Rhein ist zu entnehmen, dass am 19.05.2022 der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans 74B „Eschenweg“ gem. § 2 Abs. 1 BauGB gefasst wurde.

Kapellmann
Rechtsanwälte

Berlin
Brüssel
Düsseldorf
Frankfurt/Main
Hamburg
Mönchengladbach
München

Dr. Sarah Baudis

sarah.baudis@kapellmann.de
Durchwahl: +49 211 600 500-0
Telefax: +49 211 600 500 91
Assistenz: Aylin Kizmaz
basa/basa
8310262_3

Büro Düsseldorf

Stadttor 1
D-40219 Düsseldorf
Telefon: +49 211 600 500-0

www.kapellmann.de

Deutsche Bank

BLZ 300 700 10
Konto 311338803
BIC / SWIFT DEUTDE33XXX
IBAN DE66 3007 0010 0311 3388 03

**Kapellmann und Partner
Rechtsanwälte mbB**

Rechtsform: Partnerschaft mbB
Sitz: Mönchengladbach
Registrierung: AG Essen, PR 18
UID: DE120485916

Die Planung verfolgt nach den uns vorliegenden Informationen folgende Zielsetzungen:

- Entwicklung von Wohnbauflächen im Rahmen einer Nachverdichtung im Innenbereich
- Nutzbarmachung einer teilweise brachliegenden Fläche
- Errichtung von Doppel- und Reihenhausbau sowie Geschosswohnungsbau

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 117, 434, 481, 1096, 2484, 2485, 2487, 2489 und 2490 im Flur 5 der Gemarkung Baumberg und weist eine Größe von ca. 7.000 m² auf. Im Norden wird es durch die rückwärtigen Grundstücksflächen Am Sportplatz Nr. 14, 16, 18 und 18a und der Straßenverkehrsfläche Am Sportplatz und im Osten durch die angrenzenden Grundstücke der Sandstraße 59, 77 und der Sportplatzfläche der Sportfreunde Baumberg begrenzt. Im Süden erfolgt die Begrenzung durch die Straßenverkehrsflächen der Sandstraße und im Westen durch die Grundstücksflächen der Sandstraße Nr. 55, der Spielplatzflächen des Spielplatzes Ulmenweg, der westlich des Plangebiets angrenzenden Garagenanlagen einschließlich Erschließungstich und den rückwärtigen Grundstücken des Ulmenweg Nr. 1, 3 und 5.

Das Plangebiet liegt vollständig innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 25B (b) „Ulmenweg / Am Sportplatz“, der seit dem 15.04.1983 rechtskräftig ist. Der Geltungsbereich des angestrebten Bebauungsplans 74B „Eschenweg“ ist im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 25B (b) „Ulmenweg / Am Sportplatz“ als allgemeines bzw. reines Wohngebiet mit einer offenen zweigeschossigen Bebauung und einzelnen Baufenstern ausgewiesen.

[REDACTED]

2 Stellungnahme zum aktuellen Planungsstand

Nach Durchsicht der momentan zur Verfügung stehenden Unterlagen ist bereits jetzt absehbar, dass die Planung Rechte und Interessen unserer Mandantschaft beeinträchtigen würde. Im derzeitigen Planungsstadium genügt der Entwurf nicht den Anforderungen des BauGB.

Namens unserer Mandantschaft erheben wir daher im Rahmen der noch bis zum 21.08.2023 stattfindenden öffentlichen Auslegung die nachfolgenden

Einwendungen und Anregungen:

2.1 Festsetzung der Höhenlage

2.1.1 Bestimmtheitsmangel

Zunächst liegt ein durchgreifender **Bestimmtheitsmangel** betreffend die Festsetzung der Höhenlage nach Ziff. 9 der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanentwurfs vor.

Das Gebot hinreichender Bestimmtheit von Rechtsnormen ergibt sich aus dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG). Es gilt auch für Bebauungspläne. Dies gilt für die zeichnerischen und die textlichen Festsetzungen. Ihr näherer Inhalt muss sich unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und des erkennbaren Willens des Normgebers erschließen lassen.

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 15. November 2017 – 7 D 8/16.NE –, juris, Rn. 21; BVerwG, Beschluss vom 24. Januar 1995 – 4 NB 3/95 –, juris, Rn. 3.

Dem wird die Festsetzung der Höhenlage nicht gerecht. Ziff. 9.1 der textlichen Festsetzungen setzt zunächst für die öffentliche Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung „Verkehrsbereicherter Bereich“ mittels eines eingetragenen Höhenpunkts in Meter über Normalhöhennull (m ü NHN) eine neue Höhenlage fest. *„Im Übrigen sind die Geländehöhen zum festgesetzten Höhenpunkt durch Interpolation zu ermitteln.“*

Unklar und auch nicht durch Auslegung zu ermitteln ist, auf welche Weise die Geländehöhe im Übrigen zu ermitteln ist. Es fehlt der zweite Bezugspunkt zur Interpolation.

Zum anderen ist unklar, ob sich diese Festsetzung ausschließlich auf die Höhenlage der öffentlichen Verkehrsfläche bezieht oder auf sämtliche Geländehöhen des Plangebiets. Aus einem Umkehrschluss der Ziff. 9.1 Satz 1 und Satz 2 müsste die Interpolation sich im Übrigen auf sämtliche Geländehöhen beziehen, gemäß der Begründung zum Bebauungsplanentwurf werde jedoch auf diese Weise für den Bereich der „öffentlichen Verkehrsfläche“ ein neues Geländeniveau bestimmt (S. 28 der Begründung).

2.1.2 Abwägungsmangel

Der Entwurf des Bebauungsplans verstößt aufgrund der Festsetzung zur Höhenlage zudem gegen § 2 Abs. 3 BauGB. Danach sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind (Abwägungsmaterial), zu ermitteln und zu bewerten.

Durch Ziff. 9 der textlichen Festsetzungen wurde eine neue Höhenlage festgesetzt. Gemäß Ziff. 9.3 Satz 2 der textlichen Festsetzungen bleiben die bauordnungsrechtlichen Bestimmungen zu Aufschüttungen und Abgrabungen gemäß BauO NRW von der Festsetzung unberührt. Sie sind auf die „neue“ Höhenlage anzuwenden.

Unberücksichtigt bleibt, dass durch die Festsetzung der Höhenlage durch den Entwurf des Bebauungsplans die Geländeoberfläche **bereits ohne Beachtung** der bauordnungsrechtlichen Bestimmungen zu Aufschüttungen und Abgrabungen verändert wird. Veränderungen der Geländeoberfläche dürfen nach § 8 Abs. 5 BauO NRW jedoch nur erfolgen, wenn **keine Nachteile für Nachbargrundstücke entstehen**. Für die Festsetzung der neuen Höhenlage wurden die nachbarlichen Interessen jedoch bereits **nicht ermittelt**. Nicht zu erkennen ist, dass der Aufwand für die Grenzsicherung, die Verschattung oder die erhöhte Einsichtnahmemöglichkeiten in das Grundstück unserer Mandantschaft bei der Festsetzung der neuen Höhenlage evaluiert wurde. Unsere Mandantschaft ist diesbezüglich besonders schutzbedürftig, da die öffentliche Verkehrsfläche entlang der gesamten Länge des Grundstücks unserer Mandanten verläuft und insbesondere im rückwärtigen Gartenbereich sich die Terrasse unserer Mandanten befindet. Dieser Ruhebereich soll durch die Umsetzung des Bebauungsplans 89 cm tiefer liegen als die öffentliche Verkehrsfläche. Damit entsteht eine Aussichtsplattform, wodurch das Gebot der Rücksichtnahme verletzt wird.

2.2 Verkehrs- und Lärmauswirkungen

Bei der Aufstellung des Bebauungsplans sind zudem die Immissionsschutzbelange unserer Mandanten zu berücksichtigen und zu erwägen, ob die vom Plangebiet ausgehenden Emissionen in Form der Zusatzbelastung des Straßenverkehrs und der Stellplätze sowie Tiefgaragenzufahrten für die Umgebung des Plangebietes zumutbar sind.

Im Rahmen der Schalltechnischen Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 75B „Eschenweg“ (richtig müsste der Titel lauten: Bebauungsplan Nr. 74B „Eschenweg“) der Stadt Monheim am Rhein vom 21.10.2022 von der Firma Peutz Consult GmbH wird diese Zumutbarkeit zwar

bejaht. Diese schalltechnische Untersuchung bietet allerdings **keine hinreichende Grundlage** für den Abwägungsvorgang.

Zwar führt die schalltechnische Untersuchung aus, dass die Auswirkungen der geplanten Bebauung und die damit zusammenhängenden Zusatzverkehre im Vergleich zur Situation ohne Realisierung der Planung auf die Verkehrslärmimmissionen in der Nachbarschaft des Plangebietes (Berechnung der Belastung ohne Realisierung des Planvorhabens sowie mit Realisierung des Planvorhabens) sowie die Immissionen durch die Tiefgaragen und die Stellplätze im Plangebiet auf das Umfeld des Plangebietes beachtet worden seien. Denn die Grenzwerte für Lärmsanierungsmaßnahmen seien deutlich eingehalten.

Aus der schalltechnischen Untersuchung geht jedoch nicht hervor, **mit welchen Verkehrsparametern gerechnet wird**. Weder werden die Verkehrszahlen im Bestand bzw. im Prognose Null Fall noch die Verkehrszahlen nach Umsetzung des Bebauungsplans oder die kalkulierten Bewegungen innerhalb des Plangebietes genannt. Es wird lediglich darauf verwiesen, dass zur Berechnung der Schallimmissionen durch den Straßenverkehr auf den direkt an das Plangebiet angrenzenden Straßen durch den Auftraggeber zur Verfügung gestellte und abgestimmte Verkehrsbelastungszahlen herangezogen wurden.

Der schlichte Verweis genügt nicht den Anforderungen einer gerechten Abwägung bzw. dem Offenlegungsgebot. Bei den Verkehrszahlen handelt es sich um **umweltbezogene Informationen**, welche ebenfalls im Rahmen der öffentlichen Auslegung offengelegt werden müssen.

2.3 Verstoß gegen § 12 Abs. 4 BauGB

Der Bebauungsplanentwurf verstößt gegen § 12 Abs. 4 BauGB

Nach § 12 Abs. 4 BauGB können einzelne Flächen, die außerhalb des von dem Vorhaben- und Erschließungsplan abgedeckten Bereichs liegen, in einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan einbezogen werden. Voraussetzung ist jedoch, dass die einbezogenen Flächen eine **sachnotwendige** Ergänzung oder Abrundung der städtebaulichen Entwicklung darstellt. Der Rahmen des § 12 Abs. 4 BauGB wird jedoch überschritten, sofern die planende Gemeinde **nur „bei Gelegenheit“** des Vorhaben- und Erschließungsplans von ihrem Planungswillen Gebrauch machen will (z.B. durch ergänzende Wohnflächen).

EZBK/Krautzberger, 149. EL Februar 2023, BauGB § 12 Rn. 122; Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 1. Juli 2021 – 10 D 35/19.NE –, juris, Rn. 30 f.

Vorliegend erfolgt die Einbeziehung der im Nordwesten des Geltungsbereichs des Bebauungsplanentwurfs gelegenen, nicht durch den Vorhaben- und Erschließungsplan abgedeckten Flächen entgegen § 12 Abs. 4 BauGB. Die Einbeziehung dieser Flächen erfolgt ausschließlich, um dort weitere Bebauung entsprechend § 4 Abs. 2 BauNVO zuzulassen. Nicht zu erkennen ist, dass die Einbeziehung dieser Flächen gemäß der Begründung zum Bebauungsplanentwurf für eine gesamtheitliche städtebauliche Entwicklung i.V.m. dem geplanten Vorhaben erforderlich sind. Die dort festgesetzten Baufenster und die dort zugelassene Bebauung steht in keinem sachlichen Zusammenhang mit dem im Vorhaben- und Erschließungsplan festgelegten Vorhaben. Für die Anwendung des § 12 Abs. 4 BauGB ist es nicht ausreichend, dass der Vorhabenträger künftig, in unabsehbarer Zukunft, gewillt sein wird, auf diesen Flächen ebenfalls Wohnbebauung zu realisieren. Die Planung erfolgt ausschließlich „bei Gelegenheit“.

2.4 Verstoß gegen § 9 Abs. 1 Nr. 2a BauGB

Der Bebauungsplanentwurf verstößt gegen § 9 Abs. 1 Nr. 2a BauGB. Danach kann eine vom Bauordnungsrecht abweichende Maße der Tiefe der Abstandsfläche festgesetzt werden.

Im Rahmen des Entwurfs des Bebauungsplans wird in Ziff. 4 der textlichen Festsetzungen eine vom Bauordnungsrecht abweichende Tiefe der Abstandsflächen festgesetzt. Unter Berufung auf § 9 Abs. 2a BauGB (gemeint ist wohl § 9 Abs. 1 Nr. 2a BauGB) wird festgesetzt, dass bei Tiefgaragenrampen einschließlich ihrer Einhausungen bis zu einer Höhe (GH) von 48,0 m über NHN auf dem Flurstücken 434 (Nord), 2484 und 1096 sowie bis zu einer Höhe (GH) von 46,5 m über NHN auf den Flurstücken 434 (Süd) und 117, die Tiefe der Abstandsfläche 0,0 H beträgt.

Für die Festlegung einer gegenüber den Vorgaben der BauO NRW **geringeren** Tiefe der Abstandsflächen bedarf es einer **besonderen städtebaulichen Rechtfertigung**. An einer solchen besonderen städtebaulichen Rechtfertigung fehlt es vorliegend.

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 15. April 2011 – 7 D 68/10.NE –, juris, Rn. 55.

Im Rahmen der Begründung wird hierzu lediglich ausgeführt, dass hierdurch ein Heranrücken auf die Grundstücksgrenzen ermöglicht werde. Dies genügt den Anforderungen nicht.

2.5 Verstoß gegen § 19 Abs. 4 BauNVO

Der Bebauungsplanentwurf verstößt gegen § 19 Abs. 4 BauNVO.

Nach § 19 Abs. 4 BauNVO sind die in Satz 1 genannten Anlagen grundsätzlich bei der Berechnung der GRZ miteinzubeziehen, allerdings gelten für diese bestimmte Überschreitungen und Abweichungsmöglichkeiten. Bei der Ermittlung der Grundfläche sind die Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten (Nr. 1), Nebenanlagen im Sinne des § 14 (Nr. 2) und die Grundflächen von baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, (Nr. 3) miteinzubeziehen. Die zulässige Grundfläche darf dabei bis zu 50 % überschritten werden, höchstens jedoch bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8. Im Bebauungsplan können zusätzlich abweichende Bestimmungen getroffen werden.

Dem werden Ziff. 2.1 und Ziff. 2.2 der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanentwurfs nicht gerecht. Denn danach darf nach Ziff. 2.1 die festgesetzte Grundfläche in allen allgemeinen Wohngebieten (WA 1 bis WA 5) durch die Grundfläche der in § 19 Abs. 4 Nr. 1 BauNVO bezeichneten Anlagen einschließlich der an Gebäude angrenzenden Terrassen um bis zu 50% und nach Ziff. 2.2 darf in den allgemeinen Wohngebieten WA 1, WA 2 und WA 5 die festgesetzte Grundfläche durch Tiefgaragen und deren Zufahrten (Rampen einschl. Einhausung) bis zu einer Grundflächenzahl von maximal 0,8 überschritten werden.

Diese Festsetzungen sind bezüglich der Tiefgaragen **unbestimmt**. Denn da Tiefgaragen Anlagen im Sinne des § 19 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauNVO sind, werden diese sowohl von Ziff. 2.1 als auch von Ziff. 2.2 der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanentwurfs erfasst. Für diese ist daher unbestimmt, ob die Obergrenze von 50 % der zulässigen Grundfläche oder die Kapazitätsgrenze von 0,8 GRZ gilt.

Zudem werden Terrassen entgegen dem Gesetz in Ziff. 2.1 einbezogen. **Terrassen sind keine Nebenanlagen**, sondern sind als Bestandteile des jeweiligen Gebäudes anzusehen (vgl. § 20 Abs. 4 BauNVO).

Sie unterfallen der grundsätzlichen Anrechnungspflicht nach § 19 Abs. 2 BauNVO. Für diese gilt § 19 Abs. 4 BauNVO nicht, sondern es besteht **lediglich** die Möglichkeit, eine Überschreitungsmöglichkeit als Ausnahmeregelung nach § 16 Abs. 6 BauNVO vorzusehen.

Bönker/Bischopink, Baunutzungsverordnung, BauNVO § 19 Rn. 49.

2.6 Baukörper

Der Bebauungsplanentwurf leidet an einem Abwägungsmangel. Durch die Umsetzung des Planentwurfs wird das Gebot der Rücksichtnahme verletzt.

Unter Ziff. 2.1.2. wurde bereits ausgeführt, dass durch die Festsetzung der neuen Höhenlage und der dadurch entstehenden Geländedifferenzierung insbesondere zwischen dem hinteren Grundstücksbereich unserer Mandantschaft, in dem der Terrassenbereich liegt, und der öffentlichen Verkehrsfläche des Bebauungsplangebiets eine erhöhte Einsichtnahme gewährt wird. Diese Einsichtnahme wird dadurch verstärkt, dass entlang der gesamten Länge des Grundstücks unserer Mandantschaft zweieinhalb und dreieinhalbgeschossige Gebäude errichtet werden sollen, welche gemäß den Ansichten sämtlich zahlreiche bodentiefe Fenster bzw. eine Dachterrasse aufweisen werden. Für das Grundstück unserer Mandantschaft bedeutet dies, dass **kein ungestörter Rückzugsbereich nach Umsetzung des Bebauungsplanentwurfs übrigbleiben** wird.

Darüber hinaus widerspricht die derzeit geplante Geschossigkeit von bis zu dreieinhalb Vollgeschossen einer harmonischen Entwicklung innerhalb des Viertels. Derzeit ist die Umgebung geprägt von einer lockeren Anordnung von überwiegend ein- bis zweigeschossigen Einfamilienhäusern. Die nunmehr geplante Disharmonie soll sich gemäß dem Protokoll des Bürgerabends noch vertiefen. In Aussicht gestellt wurde, dass es für das Sportplatzgelände bereits Pläne für eine viergeschossige Bebauung gebe. Die Gebäude Sandstraße 57-77 wären sodann umzingelt von massivem und dicht bebautem, die ein- bis zweigeschossigen Einfamilienhäusern weit überragenden Geschosswohnungsbau.

2.7 Verstoß gegen den Erforderlichkeitsgrundsatz

Die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung sowie zur überbaubaren Grundstücksfläche widersprechen dem Erforderlichkeitsgrundsatz des § 1 Abs. 3 BauGB. Die Festsetzung einer GRZ von 0,5 bzw. 0,4 sowie die eingezeichneten Baugrenzen und den sonstigen gemäß

der BauNVO in die GRZ einzubeziehenden und in dem Bebauungsplan eingezeichneten Flächen sind nicht ausreichend aufeinander abgestimmt.

Festsetzungen eines Bebauungsplans müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass das, was eine Festsetzung zulässt, nicht nach einer anderen zu einem wesentlichen Teil unzulässig ist. Diese Anforderung ergeben sich aus § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB. Danach haben die Gemeinden die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung erforderlich ist. Dies gilt nicht nur für die Planung insgesamt, sondern auch für jede einzelne Festsetzung.

BVerwG, Urteil vom 18. März 2004 – 4 CN 4/03 –, juris, Rn. 9.

Die Erforderlichkeit fehlt, wenn Festsetzungen objektiv betrachtet ihren Zweck nicht erfüllen können. Letzteres ist auch dann der Fall, wenn einzelne Festsetzungen so wenig aufeinander abgestimmt sind, dass die ihnen jeweils zugedachte zulassende und begrenzende Funktion im Widerspruch zu dem Regelungsgehalt anderer Festsetzungen steht.

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 14. Juli 2009 – 1 N 07.2977 –, juris, Rn. 51.

Solche Mängel liegen bei der Festsetzung der GRZ im Zusammenhang mit den eingezeichneten Baufenstern und den sonstigen gemäß der BauNVO in die GRZ einzubeziehenden und in dem Bebauungsplan eingezeichneten Flächen vor. Denn unter Berücksichtigung sämtlicher Baufenster und der sonstigen befestigten Flächen errechnet sich gemäß der **anliegenden** Berechnung eine **GRZ von 0,64**.

2.8 Sonstige Einwendungen und Belange

2.8.1 Aussicht

Durch die Umsetzung des Bebauungsplanentwurfs wird die aktuell lockere und offene Aussicht unserer Mandantschaft durch die zweieinhalb bis dreieinhalbgeschossigen Gebäude durchbrochen werden.

Dies begründet eine erhebliche nachteilige optische Wirkung. Durch die Höhe und Breite der geplanten Gebäude wird ein Gefühl des Eingemauertseins entstehen, so dass das Gebot der

Rücksichtnahme berührt sein wird.

2.8.2 Wertminderung

Durch die Umsetzung des Bebauungsplanentwurfs und die dadurch verursachte Beeinträchtigung der Wohnqualität würde sich auch der Wert des Grundstücks unserer Mandantschaft erheblich mindern.

2.8.3 Unvollständige Maßen

Im Übrigen weisen wir darauf hin, dass im Rahmen des Bebauungsplanentwurfs einige Maßangaben (Breite der Baufenster, Abstände zwischen den Baufenstern) fehlen.

3 Zusammenfassung und Anregungen

Der Bebauungsplan in seiner jetzigen Fassung verstößt gegen höherrangiges Recht. Seine Festsetzungen verstoßen gegen das Bestimmtheits- und Erforderlichkeitsgebot sowie gegen § 12 Abs. 4 BauGB und § 9 Abs. 1 Nr. 2a BauGB und die Interessen unserer Mandanten wurden nicht hinreichend in die Abwägung eingestellt und gewichtet.

Die Rechtsverstöße sind auszuräumen und die Interessen unserer Mandantschaft hinreichend in die Abwägung einzustellen.

Namens unserer Mandantschaft regen wir daher an, die vorstehenden Ausführungen, Bedenken und Anregungen bei der Entscheidung über die weitere Fortsetzung der Planung sowie deren Gestaltung zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in cursive script, reading "Baudis".

Dr. Sarah Baudis
Rechtsanwältin

Kapellmann und Partner Rechtsanwälte mbB

Berlin

Anna-Louisa-Karsch-Straße 2
D-10178 Berlin
Telefon: +49 30 399769-0
Telefax: +49 30 399769-91

Prof. Dr. Christian Bönker ¹
Prof. Dr. Martin Jung ^{1, 15}
Dr. Guido Schulz, Notar ^{1, 11}
Dr. Michael Wolters ¹
Prof. Dr. Martin Lailach ¹
Dr. Harald Pott ¹
Dr. Jan Redmann ¹
Dr. Oskar Maria Geitel ^{1, 8}
Dr. Andreas Papp ¹
Dr. Martin Jansen ⁸
Dr. Juliane Hoffmann
Andreas Rietzler ³
Kai Krimlowski
Andreas Berger
Nils Romanautzky, LL.M. ¹
Tobias Freiberg
Dr. Carolin Huber
Stephan Ehbets
Christopher Lück
Dr. Victor Vogt
Dr. Daniel Weinke, LL.M.
(King's College London)
Steffen Noffke, LL.M.
Yael Gutmacher
Laura Erbe

Brüssel

Boulevard Louis Schmidt 26
B-1040 Brüssel
Telefon: +32 2 23411-60
Telefax: +32 2 23411-69

Dr. Axel Kallmayer
Prof. Dr. Robin van der Hout, LL.M.
Dr. Ivo du Mont, LL.M.
Dr. Christian Wagner
Valentine Lemonnier, LL.M.
Stine Walter
Hanna Stratmann

Düsseldorf

Stadttor 1
D-40219 Düsseldorf
Telefon: +49 211 600500-0
Telefax: +49 211 600500-91

Prof. Dr. Klaus Eschenbruch ^{1, 2}
Prof. Dr. M.-Maximilian Lederer ¹
Marino Loy ⁴
Prof. Dr. Kai-Uwe Hunger ¹
Prof. Dr. Ralf Steding
Dr. Hans-Peter Kulartz ¹²
Dr. Walter Scheerbarth ⁶
Dr. Harald Brock ¹
Dr. Hans-Claudius Scheef ¹
Prof. Dr. Antonius Ewers ⁶
Dr. Jürgen P. Schlösser, LL.M.
(Tulane University) ¹
Dr. Thomas Jelitte
Dr. Hendrik Röwekamp ⁸
Dr. Hendrik Schilder ³
Dr. Florian Kirchhof
Dr. Martin Wittemeier ¹
Dr. Dennis O. Vorsmann
Dr. Stefan Matthies ¹
Dr. Sven K. Hannes ¹
Dr. Michael Steinhauer, LL.M.
(University of Technology, Sydney)
Dr. Michael Bosse
Dr. Christoph Carstens
Dr. Alexander Fandrey ⁸
Dr. Johannes Grüner ³
Dr. Christine Janhsen, LL.M. (UCLA) ⁶
Dr. Stefanie Selle
Dr. Robert Elixmann ¹

Dr. Simona Liauw ¹
Dr. Jörg L. Bodden ¹
Janina Winz ¹⁹
Kathrin Gossen ⁸
Robert Schneidenbach
Dr. Max Mommertz
Dr. Peter Coenen ⁶
Dr. Thomas Bunz ⁶
Dr. Christopher Pape, LL.M.
Dr. Patrick Mainka
Dr. Henrik Kühl
Dr. Sarah Baudis
Dr. Daniel Weidemann
Dr. Laura Kubach, LL.M.
Dr. André Buzari, LL.M. ⁴
Sultan Bostan
Dr. Marcel Krengel ²⁰
Dr. Inga Maaske ¹⁹
Jonathan Pott
Dr. Sebastian Zeysn
Friederike Schoenauer
Fabienne M. Brackmann
Juliane Meiser
Dr. Marius Krudewig
Dr. Britta Hartmann
Vincent Goetz, LL.M. (Dundee)
Dr. Carolin Schneider
Neele Bockholdt

Frankfurt / Main

Ulmenstraße 37 - 39
D-60325 Frankfurt / Main
Telefon: +49 69 719133-0
Telefax: +49 69 719133-91

Prof. Dr. Martin Havers
Prof. Dr. Markus Planker
Dr. Kerstin Müller ^{1, 14, 15}
Prof. Dr. Stefan Pützenbacher, Notar ³
Prof. Dr. Christian Lührmann ¹
Dr. Michael Schlemmer, LL.M.
Dr. Thorsten Schlier, LL.M. ¹
Dr. Marc Opitz ⁸
Dr. Julian Linz ^{1, 8}
Dr. Maximilian Jordan ¹
Oliver Havers
Anna Ruth Leo ¹⁴
Elisa Galir
Fabian Ranitzsch
Sophie Gotthold
Lena Gutberlet-Wendorff
Marcus Mandl

Hamburg

Am Sandtorkai 50
D-20457 Hamburg
Telefon: +49 40 3009160-0
Telefax: +49 40 3009160-61

Dr. Claus von Rintelen ^{1, 10}
Dr. Peter Leicht ¹
Dr. Mathias Finke ¹
Dr. Sebastian Mellwig ¹
Dr. Christoph Carstens
Hauke Schüler ⁸
Dr. Nikolas Brunstamp ¹
Dr. Stefan Bruinier ¹
Dr. David Mattern, LL.M.
(Stellenbosch University) ¹
Anne Baureis ¹
Michael Koblizek
Stefan Latosik ^{1, 18, 21}
Frederik Ulbrich ¹
Mario Ludäscher
Ntilek Sachin Amet
Louisa Krümpelmann
Dr. Fabian Drude
Maria Weiss
Carolin Droop

Mönchengladbach

Viersener Straße 16
D-41061 Mönchengladbach
Telefon: +49 2161 811-8
Telefax: +49 2161 811-777

Prof. Dr. Klaus D. Kapellmann ¹
Prof. Dr. Werner Langen ¹
Dr. Ewald Hansen
Dr. Alexander Kus ^{1, 8}
Dr. Reinhard Lethert ¹
Dr. Thomas Spiritus
Jochen Piefenbrink ^{2, 13}
Prof. Dr. Heiko Fuchs ¹
Dr. Frank Verfürth ^{2, 5, 8, 13}
Dr. Anja Birkenkämper ¹
Dr. Tom Giesen ⁴
Prof. Dr. Günter Krings, LL.M.
(Temple University)
Dr. Andreas Berger ¹
Dr. Gerolf Sonntag ¹
Dr. Axel Kallmayer
Dr. Thomas Rütten ¹
Dr. Gregor Schiffrers, LL.M.
(University of Pennsylvania)
Dr. Ivo du Mont, LL.M.
Dr. Martin Stelzner ¹
Dr. Malte Schulz ¹
Dr. Julia Wiemer, LL.M.
Dr. Johannes Langen ¹
Dr. Sebastian Konrads, LL.M.
Dr. Julia Lange, LL.M.
(University of Virginia) ¹⁷
Dr. Caroline Siegel, LL.M. ⁴
Dr. Sven Marco Hartwig ¹
Dr. Kai Peters ¹
Dr. Marvin Schippers ¹
Bianca Strobel, M.Sc.
Dr. Heider Thomas
Prof. Dr. Kay H. Schumann
Dr. Felix Bleckmann
Kira-Therese Teigeler
Dr. Natalie Adrians
Dr. Dominik Hark
Hanna Stratmann
Luana Maria Lindow
Maria Pape

München

Josephspitalstraße 15
D-80331 München
Telefon: +49 89 242168-0
Telefax: +49 89 242168-61

Prof. Dr. Jochen Markus ¹
Dr. Alexander Haibt ⁴
Dr. Susanne Kapellmann ¹
Dr. Marcus Hödl ^{1, 8}
Dr. Tobias Schneider ¹
Dr. Bernd Wust, LL.M.
(Columbia University) ^{1, 3}
Dr. Adam Polkowski ¹
Dr. Julia Herdy ⁸
Katrin Prectl
Ervis Caja
Katharina Bader, LL.M.
(University of Auckland)
Lisa Müller
Dr. Philip Egle
Dr. Lena-Sophie Deißler
Maximilian Schmidt
Dr. Tobias Algasinger
Dr. Jana Abt

Fachanwälte (1–10) für

- 1 Bau- und Architektenrecht
- 2 Steuerrecht
- 3 Verwaltungsrecht
- 4 Arbeitsrecht
- 5 Erbrecht
- 6 Handels- und Gesellschaftsrecht
- 7 Strafrecht
- 8 Vergaberecht
- 9 Miet- und Wohnungseigentumsrecht
- 10 Versicherungsrecht
- 11 Licencié spécial en droit européen (Brüssel)
- 12 Mag. rer. publ.
- 13 Dipl.-Finanzwirt
- 14 Dipl.-Verwaltungswirtin
- 15 Wirtschaftsmediator / in
- 16 Certified Investigation Expert (CIE)
- 17 Healthcare Compliance Officer (HCO)
- 18 Bauingenieur
- 19 Certified Information Privacy Professional Europe (CIPP/E)
- 20 Steuerberater
- 21 DGNB Registered Professional